IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/1981

Hochwald: Änderung Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg“

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften (SBV) zum Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Beschluss Nr. 2326 am 5. Dezember 2000 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Planung regelt vorab die Bebauung, Erschliessung und Durchgrünung des Areals zwischen dem Seewenweg und Höfliweg in Hochwald.

Im Jahr 2011 wurde der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften im Bereich der Parzellen GB Nrn. 3032 und 1136 geändert (RRB Nr. 2011/1362 vom 20. Juni 2011). Insbesondere wurden die Baubereiche und die Anordnung der Hecken neu festgelegt. Zudem wurden die Gebäudehöhen und -abstände sowie die zulässige Geschossigkeit, Dachform und Ausnützung abgeändert.

In den rechtsgültigen Sonderbauvorschriften sind Bestimmungen zur Etappierung der Bebauung (§ 8) und der damit zusammenhängenden Erschliessung 1. Etappe und 2. Etappe (§§ 1, 10 und 11) enthalten. Diese Vorgaben schränken die Grundeigentümer bei der Bebauung ihrer Parzelle unnötig ein und haben sich generell als unzweckmässig erwiesen. Die Einwohnergemeinde Hochwald beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung der Sonderbauvorschriften, diese Bestimmungen ersatzlos aufzuheben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. August 2014 bis zum 19. September 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg“ am 11. August 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg“ der Einwohnergemeinde Hochwald wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, bis am 20. Dezember 2014 vier nachgeführte Exemplare der Sonderbauvorschriften nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Hochwald hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.

3.5 Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg" liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Hochwald hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Studer
Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 1'023.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Änderung SBV (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung SBV (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Änderung SBV (später)
Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Änderung SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Baukommission Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald
Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hochwald: Genehmigung Änderung Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Seewenweg / Höfliweg")